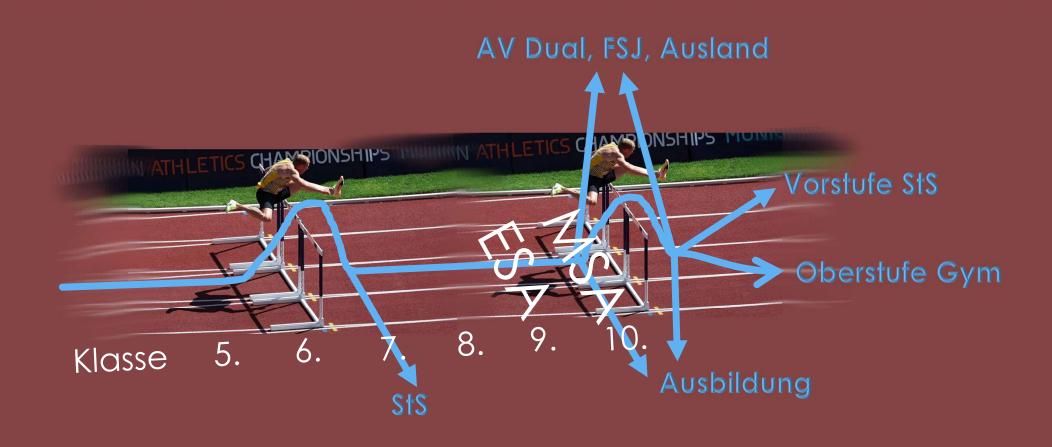
Prüfungen, Versetzung und Wiederholung im Jahrgang 10*

ESA, MSA, Oberstufe





Übergänge nach Klasse 10



Übergänge nach Klasse 10

Alle Schülerinnen und Schüler werden nach §32 APO-GrundStGy in die Oberstufe versetzt, es sei denn

- sie haben 3 oder mehr* 5en in beliebigen Fächern
- Sie haben 2 oder mehr 5en in den Fächern D, E, M
- sie haben 1 oder mehr 6en in beliebigen Fächern

Wer in die Oberstufe versetzt wird, kann auch in die Vorstufe der Stadtteilschule wechseln. Wer nicht in die Oberstufe versetzt wird, kann auch nicht in die Vorstufe der Stadtteilschule wechseln.



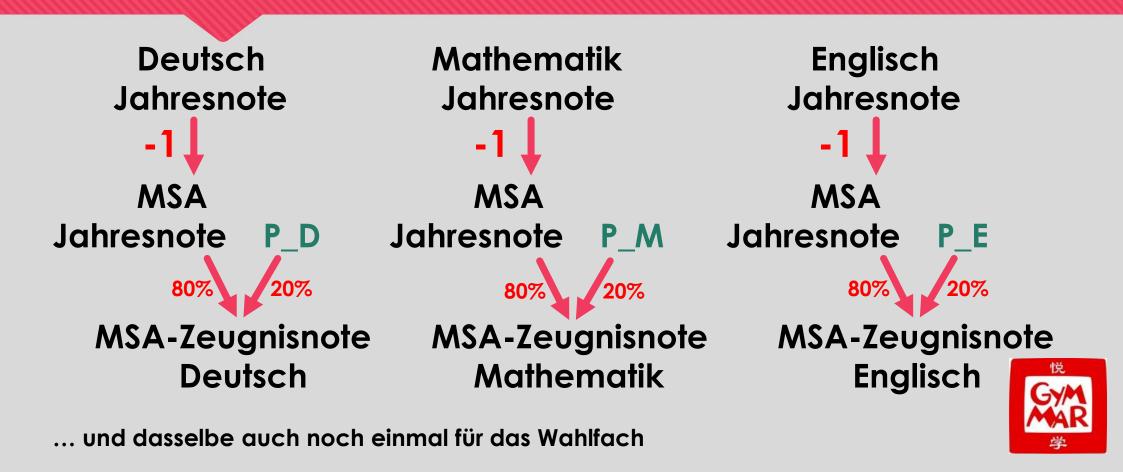
MSA-Prüfungen

Alle mit der Prognose MSA im Halbjahreszeugnis 10 nehmen an folgenden MSA-Prüfungen teil:

- Schriftliche MSA-Pr
 üfung in Deutsch (P_D) und Mathematik (P_M)
- Mündliche MSA-Prüfung in Englisch (P_E) und einem weiteren Fach nach Wahl aus vier von der Schule vorgegebenen Fächern



Berechnung der MSA-Noten



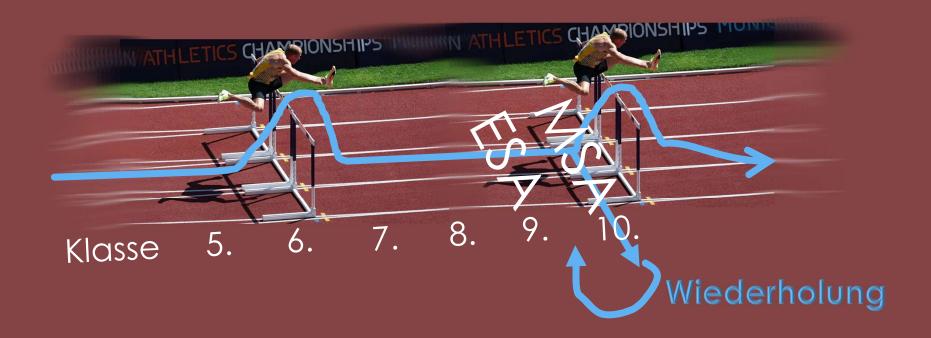
Berechnung der MSA-Noten

Kurz gesagt:

Man muss in der MSA-Prüfung drei Noten schlechter oder besser sein als in der Jahresnote, damit sich die Zeugnisnote überhaupt um eine Note verändert.



Wiederholung der Klasse 10



Wiederholung der Klasse 10

Schülerinnen und Schüler, die nicht in die Oberstufe versetzt werden, können nach §12 APO-GrundStGy die 10. Klasse auf Antrag wiederholen, wenn *

- sie 4 oder weniger 5en und keine 6 in beliebigen Fächern haben
- auf Grund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen die Leistungsentwicklung erheblich erschwert war
- sie durchgängig an Förderung nach §45 teilgenommen haben und das nicht zu ausreichenden Leistungen geführt hat.

